

- E n t w u r f -

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Gültitz-Reetz (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GVBL. I/21 [Nr. 21]) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBL. I/01, [Nr. 16] S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBL. I/18, [Nr. 18]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gültitz-Reetz in der Sitzung am 17.05.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Gültitz-Reetz beschlossen:

§ 1

Änderungen zur Friedhofssatzung vom 07.10.2015

- (1) Im § 14 „Arten der Grabstätten“ wird der § 14 Abs. 1 a „Ein- und mehrstellige Reihengrabstätten“ mit folgendem Wortlaut: *„...und als Sargbestattung unter dem Rasen“* ergänzt.“
- (2) Der § 15 „Reihengrabstätten“ wird mit dem § 15 Abs. 4 und folgendem Wortlaut:
*„Die Reihengrabstätte als Sargbestattung unter dem Rasen wird der Reihe nach und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren vergeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.
Die Rasengrabstätte ist mit einem stehendem Grabmal (Höhe: 0,60 m bis 1,20 m; Breite: bis 1,20 m; Mindeststärke: 0,12 m) zu versehen.“*
- (3) Im § 23 „Grabmalentfernung“ wird der folgende Abs. 4 eingefügt: *„Grabsteine von abgelaufenen Grabstellen können mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung auf dem jeweiligen Friedhof abgelegt werden. Die Ablage ist der Friedhofsverwaltung 14 Tage vorab anzuzeigen.“*

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Putlitz, den 17.05.2022

- S i e g e l -

R e k e r
Amtdirektor

